



15/SN-276/ME <sup>1 von 3</sup>

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71 - GE / 19 P8
Datum:	- 8. Okt. 1998
Verteilt	9. 10. 1998

GZ: 10.321/15-4/98

*H. Schepfer*

Wien, - 7. Okt. 1998

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Vertretung der Studierenden an den  
Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998).

Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
SCHEER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

GZ: 10.321/15-4/98

Wien, 7. Okt. 1998

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Vertretung der Studierenden an den  
Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 9. Juli 1998, GZ 68.161/43-I/B/5A/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998) wie folgt Stellung:

§ 22 Abs. 3 HSG 1998 i.d.F.d.E. sieht vor, daß Zeiten als StudierendenvertreterInnen bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen sind.

Da in den Erläuterungen (S.16) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die vorgeschlagene Bestimmung auf einen Vorschlag einer Arbeitsgruppe zur Harmonisierung der Anspruchsvoraussetzungen für Studienförderung, Familienbeihilfe und Sozialver-

sicherung, in der auch Vertreter des Sozialressorts mitgewirkt haben, zurückzuführen ist, sieht sich das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß durch die Regelung des § 22 Abs. 3 HSG 1998 i.d.F.d.E. hinsichtlich der Angehörigeneigenschaft nach den Sozialversicherungsgesetzen keine Harmonisierung erfolgt.

§ 123 Abs. 4 ASVG sowie die entsprechenden Parallelbestimmungen in den Nebengesetzen sehen eine Verlängerung der Angehörigeneigenschaft über das 18. Lebensjahr hinaus vor, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - das Kind „ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 311/1992“, betreibt.

Die im Entwurf vorgeschlagene Verlängerung der Kindeseigenschaft für StudierendenvertreterInnen bezüglich des Anspruches auf Familienbeihilfe findet nach geltendem Recht in den Sozialversicherungsgesetzen keine Entsprechung.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S C H E E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

